

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 51 (1978)

Heft: 3

Artikel: Von Monat zu Monat : schweizerische Blauhelme? : Der militärische Aspekt der Frage

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Blauhelme? Der militärische Aspekt der Frage

(Aus einem Vortrag, gehalten vor der Schweizerischen Gesellschaft für die Vereinten Nationen).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Schweiz *eigene Blauhelm-Verbände schaffen* und diese für Aufgaben der Friedenserhaltung einsetzen soll, stellen sich im wesentlichen drei Fragenkomplexe: Jener des *Dürfens*, jener des *Wollens* und jener des *Könnens*. Diese drei Aspekte müssen etwas näher betrachtet werden.

a) *Das Dürfen*

Hier ist in erster Linie die Frage nach der Vereinbarkeit schweizerischer Friedenstruppen mit der *Neutralität* zu prüfen, wobei davon auszugehen ist, dass die Schweiz nicht Mitglied der UNO ist.

b) *Das Wollen*

Die Frage, ob sich die Schweiz im heutigen Zeitpunkt an friedenserhaltenden Handlungen der UNO mit militärischen Kräften beteiligen *will*, ist vor allem eine politische Frage. Ob sie dies gegenwärtig will, erscheint nach den eher zurückhaltenden Äusserungen, die der Bundesrat in den letzten Jahren (etwa 1968, 1969 und 1974) dazu gemacht hat, als eher fraglich. Aber möglicherweise will sie es morgen. Dafür gibt es sicher gute Gründe. Insbesondere liegt darin ein aktiver Beitrag der Schweiz zum Frieden im Sinn der leitenden aussenpolitischen Prinzipien unseres Landes. Es wäre ein Solidaritätsbeitrag an die Umwelt.

Im Hinblick darauf, dass sich die Schweiz früher oder später dazu entschliessen sollte, eigene Blauhelmtuppen aufzustellen, ist es notwendig, dass wir uns *frühzeitig* mit den vielfältigen Problemen befassen, die sich dabei stellen. Da unter Umständen ein kurzfristiger Entscheid getroffen wird, ist es unerlässlich, dass die vielgestaltigen und nicht einfachen Fragen nicht erst im letzten Augenblick gelöst werden. Notwendig ist vielmehr eine gründliche Vorbereitung und eine weitblickende Planung.

c) *Das Können*

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass wir diesen Beitrag leisten *können*, wenn wir ihn dürfen und ihn wollen.

Aber wir müssen uns bewusst sein, dass vom Wollen (und Dürfen) zum Können ein ziemlich weiter und beschwerlicher Weg liegt. Für die Bewältigung des Problems

wird erhebliche Zeit notwendig sein und es müssen eine Reihe von Fragen gelöst werden, die nicht einfach sind. Hierüber sollen im folgenden *einige Hinweise* gegeben werden, die nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Vorerst sei eine etwas ausgefallene Frage aufgeworfen: Müssen die nationalen Kontingente zu internationalen Friedenstruppen *wirklich militärische Kontingente sein?* Könnte dafür nicht eine selbständige, von der Landesarmee völlig unabhängige, also mehr oder weniger zivile Organisation aufgezogen werden, die in manchen zwar nach militärischen Prinzipien ausgebildet, organisiert, ausgerüstet, bewaffnet usw. wäre, die aber doch nicht als Armeeteil im eigentlichen Sinn zu gelten hätte, sondern eine zivile Organisation wäre. Dies hätte den Vorteil, dass der Verband von den militärischen Landesgesetzen frei wäre und ohne jede Bindung an die Heimatarmee arbeiten könnte.

Dieser Weg wäre jedoch aus folgenden Gründen *kaum gangbar*:

- der Verband ist nach aussen unvermeidlicherweise ein Repräsentant der Armee des betreffenden Landes,
- der Verband ist unter allen Umständen auf eine militärische Basis in der Heimat angewiesen, insbesondere auf eine wohlorganisierte Versorgungsbasis,
- es würde eine unerwünschte «Nebenarmee» geschaffen, deren Rechtsstellung unklar wäre, insbesondere in der Wehrpflichtfrage,
- schliesslich hat der Verband zweifellos militärische Aufgaben zu erfüllen.

Diese Überlegungen führen zum Schluss, dass die «Blauhelme» ein *Teil der Heimatarmee* sein sollten, der allerdings unter sehr spezifischen Verhältnissen eingesetzt wird. Sie sind ein *militärischer Sonderfall* für die Lösung von Sonderaufgaben.

Eine aktive Mitwirkung bei internationalen Organisationen zur Friedenswahrung — in der Regel werden diese im Rahmen der UNO stehen — wird, sofern sich die Schweiz dazu entschliessen sollte, bedeutende *Anstrengungen rechtlicher, organisatorischer, militärisch-technischer, administrativer und sicher auch finanzieller Art nötig machen*. Darin liegt nicht eine Arbeit von heute, sondern eine solche auf weite Sicht. Damit betreten wir weitgehend Neuland. Wir haben hierin — ausser dem Einsatz zur Überwachung des Waffenstillstands von 1953 in Korea — keine Erfahrungen und keine Traditionen und müssen die erforderlichen Kenntnisse erst noch erwerben. Weil die Probleme vielgestaltig und nicht einfach sind, dürfen bei ihrer Lösung keine Improvisationen vorgenommen werden. Das Risiko ist nicht gering und Misserfolge wären der Sache, aber auch dem Bild der Schweiz im Ausland sehr abträglich. Nötig ist daher eine gründliche und sorgfältige Planung und Vorbereitung der Unternehmung.

Bereits unsere kurzfristig ausgeführten Vorbereitungen für den Einsatz einer schweizerischen Delegation in Korea im Jahr 1953 stand unter den Erschwerungen der Improvisation, da uns eigene Erfahrungen für solche Aufträge fehlten. Glücklicherweise konnten wir von den Erfahrungen profitieren, welche die Schweden in der 1948 geschaffenen UNTSO-Organisation in Palästina sammeln konnten. Aber noch so haben wir zu Beginn Fehler gemacht und dafür einiges Lehrgeld bezahlt. Die Verhältnisse bei geschlossenen militärischen Einsätzen zur Friedenswahrung dürften voraussichtlich doch komplizierter sein als die Verhältnisse in Korea. Es ist deshalb unerlässlich, uns schon früh damit zu befassen und die Dinge gut zu durchdenken.

Bei der näheren Betrachtung der *militärischen Aspekte* einer Mitwirkung der Schweiz bei friedenserhaltenden Einsätzen ist davon auszugehen, dass es sich hier um *etwas durchaus Neuartiges handelt*, das nur sehr beschränkt mit unserer traditionellen militärischen Tätigkeit verglichen werden kann. Insbesondere weicht ein solcher Einsatz in seiner ganzen Struktur von den hergebrachten Milizaufgaben ab. Es ist notwendig, dass etwas von Grund auf Neues und Selbständiges geschaffen wird, das eigenen Gesetzmässigkeiten folgt. Besonderer Natur sind insbesondere:

- die *ungewohnte Zielsetzung* des Einsatzes, wofür eine Motivation erst geschaffen werden muss,
- die lange *Dauer* des Dienstes,
- der Einsatz in einer *fremden Umwelt*, fern von der Heimat,
- die Arbeit *heterogener Verbände*, die anfänglich keinen organischen Zusammenhalt haben,
- die *ungewohnte Arbeit* unter ungewohnten Verhältnissen.

Trotz dieser Besonderheiten des Einsatzes von friedenserhaltenden Verbänden ist festzustellen, dass entscheidende militärische Elemente auch hier ungeschmälerte Bedeutung behalten, insbesondere die militärische *Ausbildung*, die *Disziplin*, die militärischen *Organisationsstrukturen*, die *Ausrüstung* und vor allem der *militärische Dienstbetrieb* und der ganze *soldatische Lebensstil*.

Bei der Ausgestaltung militärischer Formationen stehen insbesondere folgende *Einzelfragen* im Vordergrund:

- Der *Auftrag* an diese Verbände (der Auftrag ist der Ausgangspunkt jeder militärischen Tätigkeit!) muss eindeutig und klar formuliert sein. Der Vielgestalt der bestehenden Möglichkeiten ist auf Grund des bestehenden Mandats im Auftrag abschliessend Rechnung zu tragen.
- Die Rekrutierung ist für uns nur auf Grund von *Freiwilligkeit* möglich. Dabei besteht die grosse Unbekannte darin, dass wir nicht wissen, wie gross das Interesse für diese Tätigkeit wäre. Dieses muss womöglich mittels einer vorherigen Umfrage abgeklärt werden. Notwendig sind mindestens 1000 Mann.
- Es sollen nur *gute Leute* (keine «Abenteurer») herangezogen werden. Das Korps ist eine Art von «Aushängeschild» für unser Land. Die Auswahl ist nach einem besonderen *Selektionssystem* zu treffen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme muss für mindestens *6 Monate* abgegeben werden; dazu kommt eine Vorbereitungszeit in der Heimat.
- Besondere Aufmerksamkeit ist dem *Kaderproblem* zu widmen. Insbesondere sind einsatzfähige *Stäbe* mit geeigneten (sprachkundigen!) Fachleuten nötig.
- *Organisatorisch* ist eine «Basisorganisation» (Kopfororganisation) notwendig, welche Planung, Versorgung und Betreuung besorgt und in welcher die Grundausbildung erfolgt. In der Basis sind dauernd gewisse *Personalreserven* auf Abruf bereit; auch enthält sie die *Materialdepots*.

- Die *Grundausbildung* im Blick auf die neuartige Aufgabe hat schon in der Heimat zu erfolgen, wobei ein möglichst vielseitiger Einsatz vorzubereiten ist.
- Die Probleme der *Verbindung* und des *Transportwesens* sind gründlich zu planen und vorzubereiten.
- Rechnung zu tragen ist auch den *psychologischen Anforderungen* eines länger dauernden Einsatzes in der Ferne.
- Die Regelung der *Kommandoverhältnisse* und der *Verantwortungen* ist klar festzulegen:
 - gegenüber den heimatlichen Instanzen,
 - im grossen Rahmen der Einsatzorganisation.
- Erforderlich ist eine Festlegung des Verhaltens für den *Fall einer Mobilmachung in der Heimat* (Rückkehr? Verbleiben?).
- Nötig werden kann unter Umständen eine *Anpassung der militärischen Grade* unserer Delegationschefs an den internationalen Stand, um sie auf eine Gradstufe zu stellen, in der sie gegenüber andern Delegationen nicht zurückstehen (evtl. temporäre Beförderungen).
- Der ganze Einsatz bedarf einer vorausgehenden *Rekognoszierung* an Ort und Stelle.
- Die bisherigen *Erfahrungen anderer neutraler Länder* (Schweden, Oesterreich) sind auszuwerten und für unsere Vorarbeiten heranzuziehen.

Bei der Prüfung der *militärrechtlichen Aspekte* eines Einsatzes schweizerischer Truppen im Ausland ist vorerst festzustellen, dass die *Bundesverfassung* keine Bestimmungen enthält, welche hiefür herangezogen werden könnten. Unser inländisches Recht ist ganz auf den Dienst in der Heimat, das heisst die Verteidigung des Landes ausgerichtet. Umgekehrt darf unseres Erachtens wohl davon ausgegangen werden, dass das gültige Verfassungsrecht (Art. 2, 11, 12, 85/6, 85/9, 102/11) solche Einsätze *nicht verbieten* würde. (Immerhin hat auch die da und dort vertretene Überlegung, dass der Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland eine Verfassungsänderung erfordern würde, beachtenswerte Argumente für sich.)

Auch unser *militärisches Grundgesetz*, das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO), liegt mit seiner rechtlichen Regelung des Militärdienstes in der Armee auf einer andern Ebene. Die MO regelt die inländische schweizerische Landesverteidigung im Rahmen der Miliz. Nach Sinn und Struktur dieses Gesetzes würde eine blosse Teilrevision der MO für Auslands Einsätze nicht genügen. Nötig wäre deshalb ein *selbständiges, eigenes (referendumspflichtiges) Bundesgesetz*, das sich ausschliesslich mit dieser Materie befasst und Einzelheiten regelt. Dieses Gesetz hätte für diesen Bereich die MO zu ersetzen. Insbesondere hätte das besondere Gesetz zu umschreiben:

- das Prinzip der *Freiwilligkeit*,
- die *Mindestdauer* der Dienstleistung,
- die *Entschädigungen* (diese müssen attraktiv genug sein)
- die *Rechtsstellung* der Schweizer Blauhelme (im Verhältnis zur Heimat und zur internationalen Instanz),

- die *Anrechnung auf die Instruktionsdienstpflicht* in der Armee,
- die Regelung im *aktiven Dienst*,
- den Verzicht auf den *Wehrpflichtersatz*,
- die Anpassung des *Militärstrafrechts*, insbesondere für das Disziplinarrecht,
- die *Sozialregelungen*, insbesondere
 - die *Militärversicherung* und die notwendigen Zusatzversicherungen, wobei der Bund der Versicherer ist
 - der *Erwerb ersatz*
- die *Urlaube* (im Land und in der Heimat)
- die persönliche und kollektive *Ausrüstung*.

Diese Übersicht über die Voraussetzungen und die zutreffenden Vorbereitungsmaßnahmen dürften zeigen, dass es sich bei einem militärischen Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland im Rahmen der Friedenswahrung um einen recht komplizierten Vorgang handelt. Es stellen sich dabei vielfache Probleme, die gründlich abgeklärt und geprüft werden müssen. Das Unternehmen darf von uns erst begonnen werden, wenn die Vorarbeiten soweit gediehen sind, so dass nach menschlichem Ermessen ein Fehlschlag nicht befürchtet werden muss.

Kurz

Bedingte Abgabe einer persönlichen Waffe beim Ausscheiden aus der Armee

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss über die Abgabe des Sturmgewehrs vom 30. September 1966 (SR 514.121) die Vorschriften über die Abgabe einer persönlichen Waffe an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, geändert.

Da der Vorrat an Karabinern 31 rasch schwindet, wurde folgende Neuregelung getroffen:

Mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüstete Wehrmänner, die in den Jahren 1978 oder 1979 aus der Armee ausscheiden und ein Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung oder Teile davon haben, erhalten als Handfeuerwaffe einen Karabiner 31 nurmehr unentgeltlich zu Eigentum, wenn sie dies wünschen.

Mit dem Sturmgewehr oder dem Karabiner ausgerüstete Wehrmänner, die im Jahr 1980 oder später aus der Armee ausscheiden und ein Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung oder Teile davon haben, erhalten als Handfeuerwaffe einen Karabiner 31 auf Wunsch unentgeltlich zu Eigentum, wenn sie in den letzten drei Jahren mindestens zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen 300 m geschossen haben. Der Nachweis über die geleistete Schiessfähigkeit ist durch Eintragungen im Schiessbüchlein zu erbringen.

Der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Armee wegen Entlassung aus der Wehrpflicht ist voraussehbar; nicht aber jener wegen temporärer Dienstbefreiung und insbesondere nicht jener wegen Dienstuntauglichkeit. Wehrmänner, die bei ihrem Ausscheiden aus der Armee einen Karabiner 31 erhalten wollen, absolvieren somit zu ihrem Vorteil jährlich sowohl das obligatorische Programm als auch das Feldschiessen 300 m und lassen sich die erzielten Resultate durch den Schiessverein in das Schiessbüchlein eintragen.